

Mainzer Resolution

zur

Reform der Europäischen Weinmarktorganisation

Am 19. September 2007 haben sich in Mainz rund 130 Vertreter der Politik und der Organisationen der Weinwirtschaft und Winzer aus vielen Regionen Europas zusammengefunden um die Folgen, die sich aus den Vorschlägen der Europäischen Kommission zur Reform der Europäischen Weinmarktorganisation für Menschen, Betriebe und Regionen ergäben, zu diskutieren. In großer Übereinstimmung haben die Teilnehmer die folgende Resolution verabschiedet:

Präambel

Wie kein anderes landwirtschaftliches Erzeugnis prägt der Wein viele Regionen Europas. Jede dieser Regionen hat nicht nur ihre charakteristischen Weine entwickelt, sie stehen weit über die reine Getränkeproduktion hinaus in enger Beziehung mit dem vom Weinbau geprägten Landschaftsbild. Die Weinkulturlandschaften und der Wein sind auch die Basis für touristische Nachfrage und eine positive touristische Entwicklung. Somit ist die Weinwirtschaft mit einer Vielzahl von vernetzten kleinen und großen Betrieben die tragende Säule für den Wohlstand dieser Regionen auch im Hinblick auf Gastronomie, Hotellerie und branchennahe Dienstleister. Die europäischen Weinkulturlandschaften können auf lange Traditionen zurück blicken. Neben der wirtschaftlichen Entwicklung des Sektors ist die Wahrung des Kulturgutes Wein ein Anliegen, das Erzeuger, Vermarkter und Konsumenten gleichermaßen verfolgen.

Ziel einer umfassenden Reform muss die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit des Sektors sein. Die Vorschläge der Europäischen Kommission zur Reform der Weinmarktorganisation lassen für viele Weinbauregionen Europas eine erhebliche Verschlechterung der Herstellungs- und Vermarktungssituation und damit einen Rückgang der Einkommen aus dem Weinbau befürchten. Sie führen zu einer Verschlechterung der Wettbewerbssituation des Europäischen Weinbaus. Es wird mit erheblichen negativen Folgen für die Regionen gerechnet.

Aus Sorge um die Zukunftsfähigkeit der Weinwirtschaft und um den Erhalt vieler Weinkulturlandschaften fordern die Teilnehmer des Mainzer Weingipfels die Kommission auf, ihre Vorschläge zu überprüfen, den Rat und das Europäische Parlament bei der Behandlung des Vorschlages zur Reform der Europäischen Weinmarktorganisation konstruktiv zu unterstützen und insbesondere das Folgende zu berücksichtigen:

A Weinkategorien und Bezeichnungen

Europäische Weine sind keine homogenen Industrieprodukte, sondern vielfältige und verschiedenartige landwirtschaftliche Erzeugnisse, geprägt durch die unterschiedlichen Böden, regional spezifischen Klimabedingungen und die individuelle Pflege von über 1,5 Mio. Winzern. Dies unterscheidet europäische Weine von anderen europäischen Lebensmitteln in einer grundlegenden Weise. Daher wird die vollständige Eingliederung von Wein in horizontale Lebensmittel- oder Agrar-Rechtsvorschriften abgelehnt und die Beibehaltung eines spezifischen Weinrechtes gefordert. Dies gilt sowohl für die Anbauregeln, für die Herstellungsmethoden, als auch in besonderer Weise für die Etikettierungsregeln.

Aufgrund jahrhunderter alter Erfahrungen sind in den europäischen Weinbauregionen die Flächen ausgewählt worden, die in besonderer Weise für die Herstellung guter Weine geeignet sind. Diese Rebflächen stellen heute einen hohen kulturellen und wirtschaftlichen Wert dar. Sie sind Grundlage für weitere Wirtschaftszweige, wie Tourismus und Gastronomie. Deshalb wird eine totale Liberalisierung des Rebenanbaus abgelehnt und zumindest eine ausdrückliche Ermächtigung der Mitgliedstaaten gefordert, am bisherigen Pflanzrechtssystem und ihren Anbauregeln festzuhalten.

Über die Jahrhunderte haben sich in den vielen Weinbauregionen Europas unterschiedliche Formen der Weinbezeichnung herausgebildet, die in ihrer Vielfalt ein wertvoller Bestandteil der europäischen Weinkultur sind, wirtschaftliche Werte darstellen und Verbraucher emotional ansprechen. Es ist daher nicht hinnehmbar, dass die EU-Kommission den bisherigen Schutzmechanismus für diese traditionellen Herkunfts- und Qualitätsbezeichnungen aufgeben und der Weinwirtschaft für den Aufbau neuer Schutzmechanismen hohe Kosten und Bürokratie aufbürden will. Das Reformpapier der EU-Kommission wirft hinsichtlich Weinkategorien und -bezeichnungen Fragen auf, deren Beantwortung die EU-Kommission bisher schuldig geblieben ist.

Es sieht bei den Weinkategorien und Weinbezeichnungen einen tiefen Eingriff mit unabsehbaren Folgen für die europäische Weinwirtschaft vor und wird daher abgelehnt. Das geltende Bezeichnungsrecht ist erst vor wenigen Jahren grundlegend überprüft und überarbeitet worden. Das geltende Bezeichnungsrecht bietet ausreichend Spielraum, um eine verbrauchergerechte Produktinformation zu gewährleisten. Die vorgeschlagene tief greifende Umgestaltung der Qualitäts- und Bezeichnungssystematik ist nicht nur im vorgesehenen Zeitraum umzusetzen, sondern führt vor allem zu Verunsicherungen bei Verbrauchern und Erzeugern mit negativen Folgen für den Weinabsatz. Für die Erzeuger bedeuten die heutigen Bezeichnungen ökonomische Werte, die durch den Kommissionsvorschlag bedroht sind oder gar vernichtet würden.

Die vorgeschlagene Nivellierung unterschiedlicher Qualitätskategorien durch gleiche Bezeichnungsmöglichkeiten für Weine ohne geographische Angabe hinsichtlich Rebsorten und Jahrgang wird abgelehnt und eine Beibehaltung der geltenden

Qualitätssystematik mit einer Unterscheidung von Tafel- und Qualitätsweinen b. A. im EU-Recht gefordert.

Gleichfalls wird die Beibehaltung der Verkehrsbezeichnungen Qualitätsschaumwein und Sekt und die damit verbundenen besonderen Herstellungsverfahren zur Abgrenzung der Erzeugnisse gegenüber einfachem Schaumwein gefordert. Das Gleiche gilt für die Beibehaltung der bewährten Praxis, neben der Angabe des Abfüllers auch die Angabe des Herstellers oder eines sonstigen Vermarktungsbeteiligten zu ermöglichen.

Die Festschreibung des romanischen herkunftsbezogenen Qualitätsmodells als alleiniges Qualitätsmodell wird abgelehnt. Die Beibehaltung des bewährten mitteleuropäischen Bezeichnungsmodells, das sich sehr viel stärker auf traditionelle, qualitätsbezogene Bezeichnungen stützt, muss als alternatives Modell erhalten bleiben.

B Nationaler Finanzrahmen und Förderung

Die Reform der Weinmarktordnung bietet die große Chance, die finanziellen Mittel der EU im Sektor Wein auf jene Bereiche zu konzentrieren, die der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Weinwirtschaft und ihrer Marktposition dienen und die Ausgaben für die Interventionsmaßnahmen (Destillation, Lagerbeihilfen) zurückzuführen. Ein Transfer von Finanzmitteln in die 2. Säule wird abgelehnt, da Mittel in der 2. Säule nicht mehr Wein spezifischen Maßnahmen vorbehalten werden können. Starke weinbauliche und weinwirtschaftliche Unternehmen tragen mit ihrer vielfältigen Verflechtung zu anderen Wirtschafts- und Kulturbereichen am effektivsten zur Entwicklung der Wirtschaft im Ländlichen Raum bei.

Da es Aufgabe der Mitgliedstaaten und deren Regionen sein wird, ein Marktgleichgewicht herbeizuführen, muss der überwiegende Teil der Haushaltsmittel, auch für Destillation und Rodung in nationale Finanzrahmen überführt werden. Dabei soll den Mitgliedstaaten ein möglichst breiter Katalog an Maßnahmen zur Verfügung stehen, um das Hauptziel, die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit, zu erreichen. Bei den neuen Beitrittsländern soll sich die Mittelzuweisung nicht nach historischen sondern nach objektiven Kriterien bemessen.

Neben der Möglichkeit der erweiterten Förderung der Umstrukturierung von Rebflächen sollten künftig auch Maßnahmen zur Verbesserung der Kellertechnik sowie der Erfassungs- und Vermarktungsstrukturen förderfähig sein. Auch einzelbetriebliche Qualitätsmanagementprogramme und die Information über den Wein und Weinlandschaften innerhalb und außerhalb der EU sollten gefördert werden können.

Rodungen sind sehr teuer und verbessern nicht die Wettbewerbsfähigkeit der verbleibenden Erzeugung. Die entsprechenden Finanzmittel fehlen für Strukturmaßnahmen zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit. Rodungen dürfen daher kein Kernelement der Reform sein. Zudem ist es unerlässlich, dass die

Mitgliedstaaten über Steuerungsmöglichkeiten bei den Rodungen verfügen müssen, um negativen Folgewirkungen vorzubeugen. CC-Bestimmungen sollen nur bei Aktivierung von Flächenprämien angewendet werden.

Destillationsmaßnahmen sind auf wirkliche Krisenfälle zu beschränken. Regionen, die bisher in erheblichem Umfang von der Destillation Gebrauch gemacht haben, sollen Schritt für Schritt zu Gunsten von Struktur verbessernden Maßnahmen aussteigen.

Da die Verwendung von rektifiziertem Traubenmostkonzentrat (RTK) bei der Anreicherung erheblich teurer ist als die Verwendung von Saccharose, soll weiterhin ein angemessener Ausgleich gezahlt werden.

Die EU sollte Mittel für jene Betriebe bereitstellen, die landschaftsprägende Weinberge in schwierigen Zonen (Steillagen) bewirtschaften.

C Oenologische Verfahren und Weinqualität

Die Einteilung in Weinbauzonen in der EU hat das Ziel den klimatischen Besonderheiten Rechnung zu tragen und definiert unterschiedliche Grenzwerte und oenologische Verfahren im Most und Wein zum Ausgleich klimabedingter Unterschiede und Risiken in Europa. In allen europäischen Weinbauregionen hat sich dieses angemessene System der Zonen bewährt.

Auf dieser Basis konnte sich die Weinwirtschaft dynamisch dem Markt anpassen. Die einseitige erhebliche Einschränkung der Anreicherung vor allem in der Weinbauzone A ist deshalb nicht gerechtfertigt.

Mit der Beschränkung der Anreicherungshöchstgrenze wird die Wettbewerbsfähigkeit vieler Weine aus traditionellen Rebsorten in den Weinbauzonen A und B, mit wenigen Ausnahmen, in Frage gestellt. Ein Verbot des traditionellen Verfahrens der Anreicherung mit Saccharose verteuert die Weinerzeugung und verschlechtert deutlich die Position Wettbewerbern gegenüber.

In der Summe der Maßnahmen würde über der Hälfte der Weinerzeugung in den Weinbauzonen A und B ökonomisch die Basis entzogen. Deshalb muss die traditionelle Anreicherung im vollen Umfang erhalten bleiben. In Jahren mit außergewöhnlichen Witterungsbedingungen sollen auch die Mitgliedstaaten der Zone A wie in den anderen Zonen die Säuerung zulassen können.

Die Bewertung oenologischer Verfahren findet große Beachtung in der Öffentlichkeit. Daher ist die Zulassung neuer Verfahren eine verantwortungsvolle politische Entscheidung, die wie bisher nur durch den Rat der Agrarminister getroffen werden darf. Die Abschaffung der obligatorischen Qualitätsweinprüfung in der Europäischen Union steht den berechtigten Interessen der Verbraucher entgegen.

D Produktionspotenzial und Marktentwicklung

Die europäische Weinwirtschaft hat sich in einem offenen und sehr dynamischen internationalen Weinmarkt zu bewähren. Die offenen Grenzen für Weine aus der Neuen Welt und anderen Drittländern erfordern eine gleichzeitige Betrachtung von Angebot und Nachfrage und deren Wechselwirkungen. Die Vielfalt der europäischen Weinwirtschaft und deren Erfolg im internationalen Markt erfordern einen schlagkräftigen und differenzierten Maßnahmenkatalog zur Erhaltung der Wettbewerbsposition. Mit einer einseitigen Beobachtung und Steuerung der Produktionsseite (u. a. des Produktionspotenzials) bleibt die beabsichtigte Förderung der Weinwirtschaft in Europa unvollkommen.

Insofern sind die von der EU-Kommission in ihrem Reformpapier vorgeschlagenen Maßnahmen zur Steuerung des Produktionspotenzials wie die Rodung von ‚Überschussflächen‘ resignativ und nicht als echte Förderung zu verstehen. Die Erhaltung der Regionalität und der bisherigen Markterfolge vieler spezifischer Regionen, mit den Elementen Weincluster, Steillagen, Tourismus, Ökologie, Nachhaltigkeit u. a. werden gefährdet. Nur auf den internationalen Märkten (in- und außerhalb der EU) wettbewerbsfähige Weine können eine erfolgreiche Weinwirtschaft in Europa stärken und fördern. Deswegen sollten die für die Rodungen vorgesehenen Finanzmittel primär für die Umstrukturierung der wettbewerbsschwachen Teile der Weinwirtschaft im Rahmen der nationalen Budgets bereitgestellt werden. Dazu ist eine Erweiterung des Maßnahmenkatalogs in den nationalen Programmen u. a. durch die Förderung von Verbesserungen in der Weinherstellung und –vermarktung, z. B. im Rahmen der horizontalen und vertikalen Kooperationen, erforderlich.

Das System der Pflanzrechte muss beibehalten werden. Änderungen in diesem Bereich sollten in ihrer mittel- und langfristigen Wirkung umfassend geprüft werden, denn die Langfristigkeit der Rebkulturen bedarf eines auf Kontinuität ausgerichteten Ordnungsrahmens.

Fazit

Aus den vorgenannten Erwägungen ist eine grundlegende Veränderung des Vorschlags erforderlich, die den Anliegen der Weinwirtschaft, der Verbraucherinnen und Verbraucher sowie der Regionen Rechnung trägt. Deshalb soll der Rat auch in Zukunft politische Verantwortung für die Weinmarktorganisation tragen und seine bisherigen Kompetenzen beibehalten.